

A. Einleitung

Ein Forschungsverbund der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen und der Psychologischen Hochschule Berlin hat zur Untersuchung der Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren 512 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 2013 bis 2015 im Wege einer Aktenanalyse ausgewertet.

Vorbild des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projektes ist die in den Jahren 1970 bis 1974 veröffentlichte, bundesweite Studie von *Karl Peters*, der 1.115 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 1951 bis 1964, in denen der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt worden war,¹ hinsichtlich der Fehlerquellen im Strafprozess und des Wiederaufnahmerechts untersuchte. Seitdem sind in Deutschland zum Zwecke der Fehlurteilsforschung nur Aktenanalysen von geringerem quantitativem Umfang durchgeführt worden.² Auch vor dem Hintergrund medienwirksamer Justizirrtümer³ sowie mit Blick auf die mögliche Entwicklung

-
- 1 *Peters*, Fehlerquellen, Bd. 1, S. 3 f., mit Hinweis auf weniger als 40 Verfahren, die nicht aus diesem Zeitraum stammen.
 - 2 So wurden 64 überwiegend erfolglose Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 1970 bis 1975 aus dem Zuständigkeitsbereich des Beschwerdesenats des OLG Frankfurt von *Schöneborn*, S. 125 analysiert. *Dunkel*, S. 179 untersuchte 48 Wiederaufnahmeverfahren in der Hansestadt Hamburg aus den Jahren 2003 bis 2015. Die Kriminologische Zentralstelle wertete im Jahr 2017 im Rahmen einer Studie zur Rehabilitation und Entschädigung unschuldig Verurteilter 29 Wiederaufnahmeverfahren nach 1990 aus, *Hoffmann/Leuschner*, S. 27.
 - 3 Auf großes mediales Echo stieß etwa der Fall von *Adolf S.* und *Bernhard M.*, die 1995/1996 wegen Vergewaltigung der Tochter bzw. Nichte verurteilt wurden; angestoßen durch Recherchen einer Journalistin wurde Jahre später ein Wiederaufnahmeverfahren angestrengt, in dem sich herausstellte, dass die Anschuldigungen frei erfunden waren (2005, siehe hierzu *Rückert*, Unrecht). Ähnlich gelagert sind die Fälle des *Horst Arnold*, *Thomas Ewers* und *Ralf Witte*, die jeweils von angeblichen Opfern zu Unrecht der Vergewaltigung bezichtigt und zu langen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Bekannt geworden sind auch die Fälle des *Harry Wörz*, der 1998 wegen versuchten Totschlags an seiner Frau verurteilt wurde, über vier Jahre inhaftiert war und erst 2010 im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde, des *Ulvi Kulaç*, der 2004 wegen Mordes an einem Kind zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde und dessen Verurteilung im Mai 2014 im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wurde, und der Angehörigen des ertrunkenen *Rudolf Rupp*, die 2005 wegen des Totschlags verurteilt wurden, zwei Drittel der Strafen verbüßten und erst 2011 nach einer zunächst abgelehnten Wiederaufnahme freigesprochen wurden, obwohl bereits 2009 die Leiche

neuer Fehlerquellen ist die Forderung aufgetreten, dass es erneut einer systematischen Untersuchung von Fehlurteilen in Deutschland bedürfe.⁴ 50 Jahre nach *Peters*‘ Studie scheint damit die Zeit reif, eine neue bundesweite Untersuchung von Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen.⁵ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Praxis des Wiederaufnahmeverfahrens heftig kritisiert wird, weil sie nahezu unüberwindbare Hürden für Wiederaufnahmeanträge aufstelle und zu einer Erfolgsquote führe, die zwar mangels entsprechender Daten nicht beziffert werden könne, jedoch vielfach als sehr niedrig eingeschätzt wird.⁶ Aus diesem Grund wurden in der vorliegenden Studie, anders als bei *Peters*, auch erfolglose Wiederaufnahmeverfahren untersucht, in denen keine Wiederaufnahme angeordnet wurde.

Im Folgenden wird zunächst in Kapitel B auf das methodische Vorgehen bei der Untersuchung eingegangen. Im Anschluss werden in Kapitel C Daten zu den Verurteilten, Taten, Entscheidungsformen und Antragsstellern⁷ im Wiederaufnahmeverfahren sowie zum Verfahrensgang einschließlich der Erfolgsquoten analysiert. In Kapitel D werden Art, Entstehung und Vermeidbarkeit der von den Wiederaufnahmegerichten festgestellten Fehler dargestellt und die übrigen erfolglos reklamierten Fehler hinsichtlich ihrer Plausibilität und Nachweisbarkeit untersucht. Dabei werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung die Fehlerkategorien der falschen Aussagen in Kapitel E und der verkannten Schuldunfähigkeit in Kapitel F gesondert beleuchtet. Zum Abschluss wird in Kapitel G der Praxis des Wiederaufnahmerechts, insbesondere ihren Hürden für Wiederaufnahmeanträge, nachgegangen.

des angeblich von ihnen erschlagenen und an die Hunde verfütterten Opfers gefunden worden war. Zuletzt wurde 2023 *Manfred Genditzki* nach Wiederaufnahme freigesprochen, der 2010 wegen Mordes verurteilt wurde und rund 13 Jahre inhaftiert war.

4 *Drews*, S. 122 f., 126, 279 f.; *Dunkel/Kemme*, NK 2016, 138 (138 f.); SK-StPO/*Frister*, Vor § 359 Rn. 29 Fn. 62; *Miebach/Hohmann/Geipel*, Kap. A Rn. 5; *Jehle*, FPPK 2013, 220 (228); *Marxen*, FS Kargl, S. 323 (327); *Schwenn*, FPPK 2013, 258 (258, 263); *Sommer*, Kap. 3 Rn. 1723 f.

5 Zum Grund und zur Eignung der Untersuchung von Wiederaufnahmeverfahren zum Zwecke der Fehlurteilsforschung s. bereits *Peters*, Fehlerquellen, Bd. 1, S. 14 ff.

6 *Böhme*, S. 112; *Dunkel/Kemme*, NK 2016, 138 (143); *Miebach/Hohmann/Geipel*, Kap. A Rn. 10, 43, 47, 49; *Hellebrand*, NSTZ 2008, 374 (376 Fn. 32); *Marxen*, FS Kargl, S. 323 (324); *Marxen/Tiemann*, Wiederaufnahme, Rn. 1; *Neuhaus*, StV 2015, 185 (185 f.); *Paeffgen*, GA 2013, 253 (265); *Stern*, NSTZ 1993, 409 (409, 414).

7 Im Einklang mit dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers und zur Förderung des Leseflusses wird im Folgenden nur das generische Maskulin verwendet. Dies inkludiert alle Geschlechtszugehörigkeiten.